

RS OGH 2001/8/17 1Ob191/01x, 1Ob38/02y, 1Ob242/02y, 7Ob260/03s, 6Ob51/04z, 6Ob52/06z, 6Ob209/06p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.08.2001

Norm

UVG §7 Abs1 Z1

Rechtssatz

Einem Unternehmer, über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, steht wie jedem anderen der allgemeine Arbeitsmarkt offen, soweit dessen Arbeitskraft nicht mehr notwendigerweise im Unternehmen gebunden ist. Ein solcher Arbeitssuchender findet im Regelfall zumindest als Arbeiter eine Beschäftigung und kann damit ein solches Nettoeinkommen erzielen, das dem mittleren Einkommen von Arbeitern in Österreich (derzeit S 16.915,66) entspricht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 191/01x

Entscheidungstext OGH 17.08.2001 1 Ob 191/01x

Veröff:SZ 74/138

- 1 Ob 38/02y

Entscheidungstext OGH 11.06.2002 1 Ob 38/02y

Beisatz: Von dieser Zahl kann als Richtwert und Berechnungsgrundlage bis zum Vorliegen einer neueren Statistik auch in den Folgejahren ausgegangen werden, weil insoweit geringfügige statistische Schwankungen im Jahresabstand zu vernachlässigen sind. (T1)

- 1 Ob 242/02y

Entscheidungstext OGH 28.10.2002 1 Ob 242/02y

Auch; Beisatz: Im vorliegenden Fall steht dem Unterhaltpflichtigen während seines Konkurses der allgemeine Arbeitsmarkt nicht offen, weil seine Arbeitskraft im (eigenen) Unternehmen gebunden ist. Er kann daher nicht - wie sonst im Regelfall - auf "das mittlere Einkommen von Arbeitern" verwiesen werden. (T2)

- 7 Ob 260/03s

Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 260/03s

- 6 Ob 51/04z

Entscheidungstext OGH 24.06.2004 6 Ob 51/04z

- 6 Ob 52/06z

Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 52/06z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Die Frage, ob sich die Anwendung der Differenzmethode auf jene Fälle reduziert, in denen der Unterhaltpflichtige entweder bereits bei Eröffnung des Konkursverfahrens (in der Form eines Schuldenregulierungsverfahrens) unselbstständig erwerbstätig war (8 Ob 50/04t = EFSIg 107.212) oder zwar zu diesem Zeitpunkt ein Unternehmen betrieb, dieses in weiterer Folge dann aber gemäß § 114 KO geschlossen wurde und ob in den letztgenannten Fällen der Differenzrechnung ein aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (nunmehr) tatsächlich erzieltes (3Ob 1/05a) oder ein - nach Anspannungsgrundsätzen - erzielbares Einkommen zu Grunde zu legen ist (6 Ob 284/02m = EFSIg 103.521; 6Ob 51/04z), wird - nach ausführlicher Ableitung - ausdrücklich offen gelassen. (T3)

- 6 Ob 209/06p

Entscheidungstext OGH 09.11.2006 6 Ob 209/06p

Auch; Beisatz: Das Medianeinkommen kann als Richtwert im Bereich des Unterhaltsvorschussrechts herangezogen werden. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115704

Im RIS seit

16.09.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at